

Kurztitel

Gebührenanspruchsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 136/1975 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 214/1992

§/Artikel/Anlage

§ 48

Inkrafttretensdatum

01.05.1992

Außerkrafttretensdatum

31.12.1994

Beachte

Betragsanpassung durch V

Text

Sachverständige für das Kraftfahrwesen

§ 48. Die Gebühr für Mühewaltung beträgt für Befund und Gutachten	
1. über den Allgemeinzustand oder die Betriebs- oder Verkehrssicherheit eines	
a) Kraftrades	291 S
b) Personen- oder Kombinationskraftwagens	485 S
c) Lastkraftwagens oder einer Zugmaschine	776 S
d) Omnibusses, Sattel- oder Gelenkfahrzeugs	1067 S
e) Anhängers, sofern er nicht unter Buchstabe f fällt ..	485 S
f) Fahrzeugs besonderer Art, wie eines Fahrzeugs, das zur Beförderung gefährlicher Güter bestimmt ist (besonders eines solchen Tankfahrzeugs), einer selbstfahrenden Arbeitsmaschine, Anhängerarbeitsmaschine oder eines Sonderkraftfahrzeugs	1163 S
g) Fahrzeugbestandteils oder -zubehörs	196 S
2. über das Ausmaß und die Höhe eines Schadens an einem unter der Z. 1 genannten Fahrzeug, Bestandteil oder Zubehör die dort genannte Gebühr mit einem Zuschlag von 99 S	
3. über den Wert eines Fahrzeugs, Bestandteils oder Zubehörs, die Kosten oder die Beschaffenheit einer durchgeführten Instandsetzung bei einem Wert bzw. einem Kostenbetrag	
bis 10.000 S	582 S
über 10.000 S bis 50.000 S	872 S
über 50.000 S bis 100.000 S	1163 S
über 100.000 S bis 300.000 S	1453 S
über 300.000 S bis 500.000 S	1744 S
über 500.000 S bis 1,000.000 S	2325 S
über 1,000.000 S	2905 S

4. über die Wertminderung eines Kraftfahrzeugs, Bestandteils oder Zubehörs 485 S
5. über die technischen Ursachen und den Hergang eines Verkehrsunfalls bei Beteiligung
 - a) eines Verkehrsteilnehmers 485 S
 - b) zweier Verkehrsteilnehmer 969 S
 - c) dreier oder mehr Verkehrsteilnehmer 1163 S
 - d) bei besonders schwieriger Darstellung der technischen Ursachen oder des Unfallhergangs oder bei besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens, so bei einer besonderen Berechnung der Geschwindigkeit aus der Art und Stärke des Schadens, das Doppelte der in den Buchstaben a bis c festgesetzten Gebühren.